

## \* Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 71 „Jungfernweg“ -Kaarst-, 4. Änderung

#### 1. Aufstellungsbeschluss

#### 2. Beschluss der Offenlage

(Bekanntmachungsanordnung vom 26.03.2018)

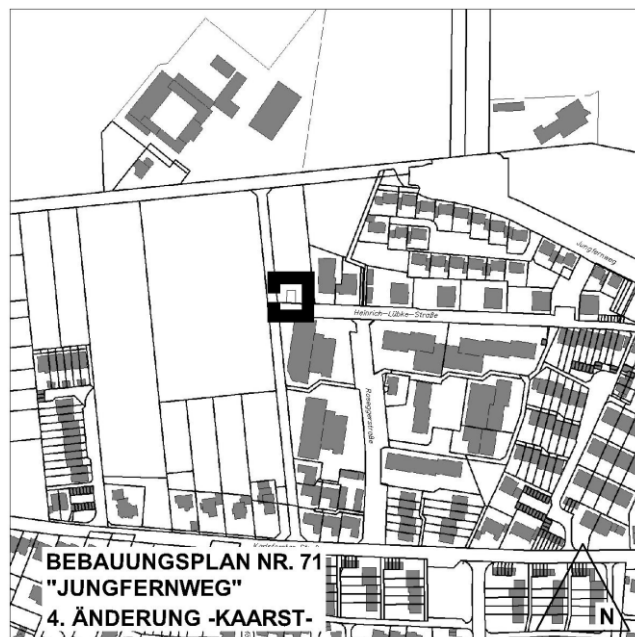
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGSBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 13 BauGB wird die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Jungfernweg“ -Kaarst- im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 388, Flur 21, Gemarkung Kaarst. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

2. Gleichzeitig wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGSBl. I S. 3634) die Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Jungferweg“ -Kaarst-, 4. Änderung wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für eine Versorgungsstation für Nahwärme zu schaffen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird vom Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Planentwurf mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann

im Infobüro Planen und Bauen im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst, Zimmer 215

in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich können die vorgenannten Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 71 „Jungferweg“ -Kaarst-, 4. Änderung im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Stellungnahmen zur Planung können vom 09.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen



Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kaarst, den 26.03.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 71 „Jungfernweg“ -Kaarst-, 4. Änderung vom 14.03.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 26.03.2018  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus